

Weiberwirtschaft Remscheid e.V.

Unternehmerinnen für Remscheid und das Bergische Land

Satzung der Weiberwirtschaft Remscheid e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Weiberwirtschaft Remscheid“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Remscheid.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von selbstständigen Frauen und ihren Unternehmen, insbesondere auch die Vertretung der wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Interessen der Mitglieder mit dem Ziel die Stellung der Selbstständigen zu verbessern und Existenzgründungen von Frauen zu fördern.
Um dies zu erreichen sollen folgende Aufgaben wahrgenommen werden:
 - a) die Interessenvertretung der Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Selbstständige.
 - b) Anregungen zur Erweiterung der beruflichen und persönlichen Kompetenzen durch Seminare, Vorträge und Tagungen
 - c) Beratung in betrieblichen und wirtschaftlichen Fragen
 - d) Förderung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches sowie gemeinsamer Veranstaltungen und Projekte
 - e) Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Der Verein ist unabhängig von wirtschaftlichen, weltanschaulichen, politischen und religiösen Gruppen und Richtungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, handelsrechtliche und bürgerlich-rechtliche Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein hat
 - a) Gründungsmitglieder
 - b) ordentliche Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
3. Gründungsmitglieder sind diejenigen Mitglieder, die den Verein gegründet haben.
4. Ordentliches Mitglied kann jede Frau werden, die selbstständig unternehmerisch tätig ist oder sich in der Existenzgründung befindet.
5. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, handelsrechtliche oder bürgerlich-rechtliche Personenvereinigung werden, sofern sie Gewähr dafür bietet, dass sie bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.
6. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden.

§ 4 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

1. Zur Aufnahme als Mitglied gem. § 3 Ziff. 2 b) und c) ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder benannt.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und seinen Mitgliedern schaden könnte.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge und Umlagen gem. § 8 zu zahlen.
3. Mitglieder gem. § 3 Ziff. 2 a) bis b) haben in der Mitgliederversammlung je ein Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären ist
 - c) Ausschluss
2. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes auch durch
 - a) Betriebsaufgabe
 - b) rechtskräftige behördliche Schließung des Gewerbebetriebes
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn

1. ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder der sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat, insbesondere dem Zweck des Vereins zuwider handelt.
2. ein ordentliches Mitglied ihre Existenzgründung nicht innerhalb eines Kalenderjahres nach Beginn der Mitgliedschaft vollzogen hat. Die Gründung ist dem Vorstand gegenüber in berufstypischer Form nachzuweisen.
3. ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung der Beiträge oder Umlagen länger als drei Monate nach Ablauf der gesetzten Frist in Rückstand geblieben ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss gem. Ziff. 1. und 2. tritt mit Beschluss des Vorstandes in Kraft. Der Ausschluss gem. Ziff. 3. tritt mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Beschluss gefasst wird, in Kraft.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge sind am 01. Februar eines jeden Geschäftsjahres fällig und sind im Voraus zu entrichten. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Der Verein kann Umlagen erheben. Über die Höhe und Fälligkeit der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden. Er setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern gem. § 3 Ziff. a) und b) zusammen.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so benennt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
6. Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach dieser Satzung von anderen Organen zu erledigen sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Festlegung der Beiträge und Umlagen
 - c) Abnahme der Jahresrechnung
 - d) Genehmigung des Jahresbudgets
2. Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a) als ordentliche Mitgliederversammlung einmal in jedem Geschäftsjahr und sollen innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres stattfinden
 - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung
 1. jeweils auf Beschluss des Vorstandes
 2. innerhalb von 8 Wochen nach Einreichung eines schriftlichen Antrages von mindestens 40 % aller Vereinsmitglieder

§ 12 Einberufung der und Abstimmung in der Mitgliederversammlung

1. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Einladungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag im Auftrag der Vorsitzenden erfolgen.
2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, der sie mindestens am 8. Tag vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen hat.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Von den Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu erstellen, die von der jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind einsehbar.
5. Die Standardkommunikationsform ist die E-mail.

§ 13 Besondere Bestimmung

Vereinsintern gilt elektronische Post (E-mail) als Schriftform. Sie stellt die Standardkommunikationsform des Vereins dar.

§ 14 Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann diese Satzung nur mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der Schriftform und Eintragung in das Vereinsregister.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch eine für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf einer 3/4 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung hat die letzte Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 16 Kosten der Vereinsgründung

Die mit der Erstellung dieser Satzung und ihrer Eintragung in das Vereinsregister verbundenen Kosten trägt der Verein.